

59. Welche rechtliche Bedeutung hat die nach § 326 Abs. 1 B.G.B. erfolgende Bestimmung einer Nachfrist, wenn diese zu kurz bemessen wird?

I. Civilsenat. Ur. v. 16. Dezember 1903 i. S. W. (Bekl.) w. L. (Kl.).
Rep. I. 447/03.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Beklagter hatte eine Erfindung gemacht, deren Gegenstand ein Ziehtrichter zur Herstellung geschweißter Rohre in einem Zug war, und bot dem Kläger durch Schreiben vom 19. Februar 1900 an, sich an der Ausbeutung dieser Erfindung, die in verschiedenen Staaten, und zwar in Deutschland, Belgien, Frankreich, Rußland, England und den Vereinigten Staaten von Amerika entweder schon zum Patent angemeldet war oder angemeldet werden sollte, zu beteiligen. Als Bedingung stellte Beklagter, daß Kläger

1. bar 1000 *M* an Beklagten zahle und
2. die Kosten der Patentsuchung in den genannten Staaten trage;
3. nach Erlangung des deutschen Patents und bei Aussicht auf rentable Verwertung der Erfindung noch 5000 *M*, spätestens bis zum 1. April 1901, entrichte.

Dafür wollte Beklagter dem Kläger die Hälfte der Berechtigung aus dem Patente in jenen Staaten abtreten; auch stellte er demselben frei, für den Fall, daß noch weitere Patente genommen werden sollten, durch Zahlung der Nachsuchungsgebühren auch an diesen einen halben Anteil zu erwerben. Dagegen sollte es dem Kläger, wenn das deutsche Patent nicht erteilt werde, freistehen, entweder zurückzutreten oder unter den vorstehenden Bedingungen Anteilhaber an dem Recht aus einem in Deutschland ebenfalls von dem Beklagten angemeldeten Gebrauchsmuster und an den Auslandspatenten zu bleiben.

Durch Schreiben vom nämlichen Tage erklärte Kläger sich mit diesen Bedingungen einverstanden, so daß daraufhin ein Vertrag unter den Parteien geschlossen wurde. Alsdann wurden am 21. Februar 1900 von dem Kläger 2000 *M* gezahlt. Danach gelangte jedoch der Kläger zu der Ansicht, daß Beklagter säumig sei. Er mahnte den Beklagten durch Schreiben vom 20. April 1900 und ließ demselben am 1. Mai 1900 ein vom 30. April datiertes Schreiben zugehen, in dem er ihn aufforderte, seinen Verpflichtungen, insbesondere zur Anmeldung der Patente nachzukommen, ihm zur Bewirkung seiner Leistungen und zur Erbringung des Nachweises über die Anmeldungen, sowie über die vertragmäßige Verwendung der gezahlten 2000 *M* eine Frist von fünf Tagen setzte und die Erklärung abgab, daß er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehnen und von dem Vertrage zurücktreten werde. Durch Schreiben vom 15. Mai 1900 setzte er ihn sodann davon in Kenntnis, daß er von dem Vertrage zurücktrete. Darauf erhob er Klage und beantragte, den Beklagten zur Zahlung von 2000 *M* nebst Prozeßzinsen nach 4 v. H. zu verurteilen.

In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen; auf Berufung des Klägers ward dagegen abändernd erkannt und der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat zunächst angenommen, daß Beklagter durch die Mahnung vom 20. April 1900 in Verzug gekommen, und daß Kläger am 1. Mai berechtigt gewesen sei, ihm nach Maßgabe des § 326 Abs. 1 B.G.B. eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung zu bestimmen. Von der Revision wird dies beanstandet, indes mit Unrecht. . . .

Ferner hat das Berufungsgericht angenommen, daß die durch das Schreiben vom 30. April 1900 gesetzte Nachfrist zu kurz gewesen sei. Ebenso hatte das Landgericht diese Frist für zu kurz gehalten. Das Landgericht war aber deshalb zur Abweisung der Klage gelangt, weil nach § 326 B.G.B. das Recht zum Rücktritt von dem Verzuge des Gegners und der Bestimmung einer angemessenen Nachfrist abhängig, das Setzen einer nicht angemessenen Nachfrist jedoch ohne rechtliche Wirkung sei. Das Berufungsgericht ist dagegen der Ansicht, daß die Bestimmung einer Nachfrist, wenn diese zu kurz bemessen werde, eine angemessene Frist in Lauf setze. Es hat deshalb erörtert, welche Frist in dem vorliegenden Falle als angemessen zu gelten habe, ist zu der Feststellung gelangt, daß Beklagter auch diese habe verstreichen lassen, und hat danach den Rücktritt des Klägers für gerechtfertigt erachtet.

Die danach von den Instanzgerichten verschieden beantwortete Frage ist streitig; überwiegende Gründe sprechen jedoch für die von dem Berufungsgericht befolgte Ansicht.

Im früheren Recht war für den regelmäßigen Fall des Handelskaufs in Art. 356 H.G.B. die Befugnis zum Rücktritt wegen Säumigkeit des anderen Teils an die Gewährung einer Nachfrist gebunden. Eine solche brauchte jedoch nicht gesetzt, es sollte nur dem Säumigen die Erfüllung nicht unbilligerweise abgeschnitten werden. Ähnliche Erwägungen haben zu den jetzt in § 326 B.G.B. gegebenen Vorschriften geführt, bei deren Auslegung deshalb das frühere Recht und die auf diesem beruhende Rechtsprechung nicht außer acht gelassen werden dürfen. In einer Beziehung ist dies bereits von Einfluß gewesen: nach dem bisherigen Recht war auf Grund des Art. 356 H.G.B. durch die Rechtsprechung anerkannt worden, daß dem Säumigen eine Nachfrist nicht zustehe, wenn er die Erfüllung bestimmt geweigert habe, und das Reichsgericht hat, in Übereinstimmung mit der Denkschrift zum Handelsgesetzbuch, sowohl für den Fall der Lieferungs- als für den Fall der Zahlungsverweigerung, ausgesprochen, daß dies, trotz der Fassung des § 326 B.G.B., auch gegenwärtig noch gelte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 51 S. 347, Bd. 52 S. 150, Bd. 53 S. 11.

Hieraus darf jedoch nicht gefolgert werden, daß es überhaupt bei dem früheren Recht geblieben, d. h. nur die Anzeige des Rücktritts,

nicht aber die Bestimmung einer Nachfrist nötig sei, und nur die in angemessener Frist noch angebotene Leistung des Säumigen angenommen werden müsse. Denn das Bürgerliche Gesetzbuch hat in § 326 für den Regelfall, also abgesehen von der im Abs. 2 bezeichneten Ausnahme, die Bestimmung einer Nachfrist vorgeschrieben, und diese hat, wie bei

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, Bem. 2 zu § 250 hervorgehoben wird, eine besondere Bedeutung. Die Setzung der Frist hat Rechtsveränderungen zur Folge, und zwar nicht lediglich zugunsten des Nichtsäumigen, sondern möglicherweise auch zu seinem Nachteil; denn er verliert nach Ablauf der Frist den Anspruch auf Erfüllung. Die Rechtsveränderung kann deshalb nur eintreten, wenn die Nachfrist gesetzt wird, während beim Fehlen einer solchen das Vertragsverhältnis keine Änderung erleidet. Auch dies ist vom Reichsgericht bereits anerkannt worden (vgl. Jurist. Wochenchr. 1902 Beil. S. 196) und steht keineswegs in Widerspruch mit den oben erwähnten Urteilen. Denn die bestimmte Weigerung der Erfüllung enthält, wie dort ausgeführt wird, ein Lossagen vom Vertrag und einen Verzicht auf das Erfordernis der Fristbestimmung, so daß diese eine nutzlose Förmlichkeit wäre. Es kann daher wohl in solchem Falle von dem erwähnten Erfordernis abgesehen werden, während es, solange eine Leistungsverweigerung nicht erklärt worden ist, bei der Notwendigkeit einer Fristbestimmung nach dem klaren Wortlaut des § 326 verbleiben muß. Dagegen darf die Bestimmung einer zu kurzen Nachfrist nicht der Abstandnahme von einer solchen gleichgestellt werden; denn beide Fälle sind voneinander verschieden. Wer gar keine Nachfrist bestimmt, darf nicht zurücktreten, weil er nach der jetzigen Fassung des Gesetzes nicht bloß eine Nachfrist gewähren, sondern dies auch erklären muß; wer dagegen dem säumigen Teil noch eine Frist zur Leistung setzt, gibt damit — falls es nicht etwa, was hier außer Betracht bleiben kann, einzig und allein zum Schein geschieht — zu erkennen, daß er bereit ist, dem Gesetze zu genügen. Hat er dabei die Frist zu kurz bemessen, so ist es nur eine im Interesse aller Beteiligten liegende und statthafte Ergänzung der von ihm abgegebenen Willenserklärung, wenn seiner Bestimmung die Wirkung beigelegt wird, daß er bereit sei, die ausstehende Leistung innerhalb derjenigen Frist noch vorzunehmen, die nach Lage der

Sache als die angemessene zu gelten hat. Die Folge einer zu kurzen Fristbestimmung ist deshalb die, daß der Säumige binnen angemessener Frist noch erfüllen darf, nach Ablauf einer solchen aber die Erklärung des Nichtsäumigen in Wirksamkeit tritt.

Danach erweist sich die angefochtene Entscheidung als gerechtfertigt. Gewiß durfte das Berufungsgericht die dem Beklagten durch das Schreiben vom 30. April 1900 gesetzte Frist für zu kurz erachten, da sich innerhalb fünf Tage die Anmeldung eines Patents in Amerika nicht bewirken läßt. Ebenso bedenkenfrei ist jedoch die fernere Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagte binnen vierzehn Tagen oder doch jedenfalls binnen zwei Monaten, also bis zum 1. Juli 1900 die Anmeldungen hätte beschaffen können und müssen, und endlich läßt die Feststellung, daß er dies nicht getan habe, einen Rechtsirrtum nicht erkennen.“ . . .